

Anhang 1

Richtlinien für Urlaubsgesuche und Absenzen

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Stufe Bund

Berufsbildungsgesetz (BBG), Art. 21 Berufsfachschule

³ Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch.

1.2 Stufe Kanton

Verordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV), Art. 51 Absenzen

¹ Lernende besuchen den Unterricht gemäss Stundenplan. Die Schulleitung kann die Teilnahme an Schulanlässen ausserhalb des Stundenplans für obligatorisch erklären. (...)

² Für voraussehbare Absenzen ist rechtzeitig bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch einzureichen.

³ Nicht voraussehbare Absenzen sind bis zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich zu begründen.

⁴ Bei unentschuldigten Absenzen können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.

2. Grundsätze

Im Interesse des Unterrichts und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände (Blockkurs, Reiseweg) wird eine restriktive Bewilligungspraxis für Urlaube angewendet. Jedes Urlaubsgesuch wird situations- und nicht personenbezogen beurteilt. Urlaubsgesuche, die den Schulunterricht nicht betreffen, sind an die Internatsleitung zu richten.

3. Absenzen

3.1 Voraussehbare Absenzen

Bei den folgenden Urlaubsründen werden im Zeugnis entschuldigte Absenzen eingetragen:

- Amtsgang, sofern der Termin nicht frei gewählt werden kann (z. B. Vorladung, Aufgebot einer Amtsstelle, Jungbürgerfeier)
- Arzt-, Zahnarzttermin, sofern der Termin nicht auf die Zeit nach dem Schulkurs verschoben werden kann (z. B. bei Kontrolluntersuchungen). Arzttermine sind auf Randzeiten zu legen, damit möglichst wenig Unterrichtszeit versäumt wird.
- Anlässe im Zusammenhang mit Leistungssport (z. B. Angehörige einer Kadernmannschaft)
- Teilnahme an Leiterkursen von Jugend und Sport
- Familienanlass (Hochzeit, Konfirmation, Firmung, Taufe)
- Wohnungsumzug
- Personalanlass im Ausbildungsbetrieb
- Ausserordentliche Ereignisse

Bei den folgenden Urlaubsründen werden im Zeugnis unentschuldigte Absenzen eingetragen:

- Führerprüfung (Termin kann auf die Zeit nach dem Schulkurs verschoben werden)
- Familienfeiern (z. B. Geburtstage, Hochzeitsjubiläen, Familientreffen)
- Ferien (verspätetes Einrücken, frühzeitige Entlassung)
- Private Absenzen, ohne einen entschuldigen Grund (z. B. Konzertbesuch)

3.2 Nicht voraussehbare Absenzen

Bei den folgenden Abwesenheitsgründen werden im Zeugnis entschuldigte Absenzen eingetragen:

- Krankheit, Unfall
- Todesfall einer verwandten oder nahestehenden Person
- Schwere Erkrankung oder Unfall in der Familie
- Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel

4. Rahmenbedingungen für voraussehbare Absenzen

Bei voraussehbaren Absenzen muss **1 Woche** vor dem Urlaubstermin ein schriftliches Gesuch eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht bewilligt.

Vorgehen:

Vor dem Schulkurs: Das schriftliche Gesuch mit dem Urlaubsgrund, dem zeitlichen Umfang, der Bestätigung und den erforderlichen Unterschriften ist an das Schulsekretariat zu senden.

Während dem Schulkurs: Das Formular für ein Urlaubsgesuch muss mit Angabe des Grundes persönlich beim Schulsekretariat bezogen werden. Das Schulsekretariat gibt das Formular ab und legt fest, welche Unterschriften und Bestätigungen erforderlich sind.

Unterschriften:

Entschuldigte Absenz: Urlaubsgesuche aus betrieblichen Gründen müssen vom Ausbildungsverantwortlichen, solche aus privaten Gründen vom gesetzlichen Vertreter (bei unmündigen Lernenden) mitunterzeichnet werden. Schliesst der Urlaub eine Übernachtung mit ein, muss bei unmündigen Lernenden das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Unentschuldigte Absenz: Urlaubsgesuche müssen vom Ausbildungsverantwortlichen und gesetzlichen Vertreter (bei unmündigen Lernenden) mitunterzeichnet werden.

Auflagen:

Werden mit der Urlaubsbewilligung Auflagen (z. B. die Abgabe einer Terminbestätigung nach erfolgtem Urlaub) verfügt, sind diese am ersten Schultag nach dem Urlaub zu erfüllen. Beim Fehlen von Bestätigungen wird die Abwesenheit am Kursende als unentschuldigte Absenz im Zeugnis eingetragen. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten. Bei Absenzen, welche länger als eine Woche dauern, wird mit den Lehrvertragsparteien Kontakt aufgenommen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

5. Strafbestimmungen

Die Schule behält sich vor, ab der zweiten unentschuldigten Absenz während der Lehrzeit das Berufsbildungsamt des Lehrortkantons zu informieren.

Das Fernbleiben vom Unterricht aus voraussehbaren Gründen ohne Urlaubsbewilligung hat einen schriftlichen Verweis zur Folge. Für schriftliche Verweise kann eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 bis CHF 100.00 verlangt werden (BSG 154.21 GebV Anhang VII Position 3.6).

Nach einem schriftlichen Verweis wird im Wiederholungsfall das Berufsbildungsamt des Lehrortkantons informiert.